

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/3841

Der Bevollmächtigte des Landes Schleswig-Holstein
Postfach 71 22 | 24171 Kiel

Vorsitzenden des Europaausschusses
Herrn Peter Lehnert, MdL
Schleswig-Holsteinischer Landtag
Postfach 7121
24171 Kiel

19. Dezember 2014

Sehr geehrter Herr Lehnert,

in der Anlage finden Sie, wie erbeten, einige kurze Hinweise auf wichtige oder für das Land Schleswig-Holstein bedeutsame Ergebnisse der 929. Bundesratssitzung vom 19. Dezember 2014 zu Ihrer Information.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Ralph Müller-Beck

Anlagen

Bericht zur 929. Sitzung des Bundesrates am 19. Dezember 2014

TOP 2 Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 91b)

Das Gesetz soll die verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen für eine erweiterte Kooperation von Bund und Ländern im Wissenschaftsbereich schaffen. Der Bund darf nun einzelne Hochschulen und Institute dauerhaft fördern. Während nach bisheriger Rechtslage der Bund gemeinsam mit den Ländern nur Vorhaben der Wissenschaft und Forschung und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen von überregionaler Bedeutung nach Art. 91b Abs. 1 Satz Nr. 1 GG institutionell fördern durfte, konnten Einrichtungen der Wissenschaft und Forschung an Hochschulen vom Bund nicht in gleicher Weise unterstützt werden.

Schleswig-Holstein hat im Bundesrat mit den übrigen Ländern einer entsprechenden Änderung des Art. 91 b GG zugestimmt. Hiermit verbindet sich für Schleswig-Holstein die Hoffnung auf eine nachhaltige Sicherung der beiden Exzellenzcluster aus der Exzellenzinitiative (Inflammation at Interfaces, Future Ocean). Mit Blick auf neue gemeinsame Programme von Bund und Ländern wird sich Schleswig-Holstein insbesondere für bessere Perspektiven für den wissenschaftlichen Nachwuchs engagieren.

TOP 4 Gesetz zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf

Mit dem Gesetz sollen bereits bestehende gesetzliche Regelungen enger miteinander verzahnt und weiterentwickelt werden. Bundesregierung und Bundestag setzen damit Vereinbarungen des Koalitionsvertrages um: Um eine bessere Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf zu erreichen, werden pflegende Angehörige je nach individueller Bedarfslage besser unterstützt. Dazu sollen das neue Pflegeunterstützungsgeld, die sechsmonatige Pflegezeit und die Möglichkeit beitragen, sich mit der Familienpflegezeit für einen Zeitraum von bis zu 24 Monaten teilweise vom Beruf freustellen zu lassen.

Der Bundesrat hat davon abgesehen, den Vermittlungsausschuss anzurufen. Auch Schleswig-Holstein unterstützt das Vorhaben. Ministerin Alheit hat das in der Plenarsitzung in einer Rede begründet.

TOP 7 Gesetz zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften

Mit dem Gesetz soll der fachlich notwendige Gesetzgebungsbedarf in verschiedenen Bereichen des deutschen Steuerrechts umgesetzt werden. Im Gesetzgebungsverfahren aus der ersten Jahreshälfte 2014 zum sog. „Kroatiengesetz“ verzichtete der Bundesrat auf die Einbringung weiterer steuerrechtlicher Änderungen. Die Bundesregierung sollte die für erforderlich gehaltenen Änderungen zeitnah in einem neuen Gesetzgebungsverfahren umsetzen („Jahressteuergesetz“). Da der Gesetzentwurf aus Ländersicht die Änderungswünsche der Länder nur unzureichend berücksichtigt hatte, beschloss der Bundesrat im 1. Durchgang eine umfangreiche Stellungnahme (58 Ziffern). Der Gesetzesbeschluss des Bundestags ließ den ganz überwiegenden Teil der Empfehlungen des Bundesrates unberücksichtigt. Insbesondere die steuerpolitischen Anträge, um Gesetzeslücken zu schließen sowie Umgehungen und missbräuchlichen Steuergestaltungen zu verhindern, wurden nicht umgesetzt.

Um eine Anrufung des Vermittlungsausschusses durch die Länder zu vermeiden, hat die Bundesregierung im Plenum eine Protokollerklärung abgegeben und in Aussicht gestellt: Schon im ersten Quartal 2015 will sie die Gesetzesinitiative ergreifen, um künftig insbesondere systemwidrige Gestaltungen im Umwandlungssteuerrecht zu vermeiden. Ferner will die Bundesregierung zeitnah einen Gesetzentwurf vorlegen, der insbesondere sog. hybride Gestaltungen betreffen wird. Schließlich will sie im zweiten Quartal 2015 die Investmentbesteuerung reformieren und darin die steuerliche Behandlung von Veräußerungsgewinnen aus Streubesitz regeln.

Vor diesem Hintergrund hat der Bundesrat mit den Stimmen Schleswig-Holsteins davon abgesehen, den Vermittlungsausschuss anzurufen, und dem Gesetz zugestimmt. In ihrer Protokollerklärung legen die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein Wert darauf, dass mit Blick auf Anlagen zur Nutzung von erneuerbaren Energien die Standortgemeinden angemessen an der hierauf entfallenden Gewerbesteuer beteiligt werden.

TOP 10 Fünfundzwanzigstes Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes

Mit dem Gesetz wird ab dem 1. Januar 2015 die alleinige Finanzierungszuständigkeit des Bundes für BAföG-Geldleistungen geregelt, während die Länder bisher 35 Prozent mitfinanzierten. Ab Wintersemester 2016 werden die Leistungen wie folgt erhöht: Die Bedarfssätze und Einkommensfreibeträge werden jeweils um 7 Prozent angehoben. Zusätzlich werden sowohl der Wohnkostenanteil für nicht bei den Eltern wohnende Auszubildende als auch der Freibetrag für eigenes Einkommen erhöht. Der Freibetrag für eigenes Vermögen von Auszubildenden wird dann von 5.200 Euro auf 7.500 Euro angehoben. Schließlich wird der Kreis der förderberechtigten Personen erweitert und der Verwaltungsvollzug vereinfacht.

Schleswig-Holstein hat im Bundesrat dem Gesetz mit den übrigen Ländern zugestimmt, zumal es im größeren Zusammenhang mit der erwähnten Änderung des Art. 91b GG steht. Übergreifendes Ziel ist eine neue Kooperationskultur zur Stärkung der Bildung und des Wissenschaftsstandortes Deutschland.

TOP 19 Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes

Schleswig-Holstein hat erfolgreich die Einbringung dieser Gesetzesinitiative beim Bundestag beantragt. Zum einen geht es unserer Landesregierung darum, das Verfahren klarer zu fassen, damit bereits getilgte oder tilgungsreife Verurteilungen verwertet werden dürfen, wenn Gutachter später mit Blick auf ein neues Strafverfahren oder auf eine fortzusetzende Unterbringung oder Sicherungsverwahrung eine Bewertung abgeben sollen. Hierbei können bisher aus formalen Gründen frühere Straftaten nicht verwertet werden, selbst wenn sie im Rahmen einer Bewertung der Persönlichkeit eigentlich wesentlich sind. Nun wäre sichergestellt, dass das vollständige strafrechtliche Vorleben der betroffenen Person bei Erstellung des Gutachtens berücksichtigt werden kann. Zum anderen sollen frühere Schuldsprüche in das Erziehungsregister eingetragen werden, damit das Register ein möglichst vollständiges Bild über die Vergangenheit der betroffenen Person gibt. Nur so kann sich das Jugendgericht ein vollständiges Bild machen, wenn es zu weiteren Straftaten kommt.